

Ordnung betreffend die Zahnpflege bei Kindern (Zahnpflegeordnung)

Vom 13. Dezember 1994 (Stand 18. Dezember 2017)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettingen,

gestützt auf § 14 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 ¹⁾, und § 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 26. April 2016 ²⁾, auf Antrag des Gemeinderates, ³⁾

beschliesst:

I. Grundsatz ⁴⁾

§ 1 ⁵⁾

¹⁾ Für die schulpflichtigen Kinder mit Wohnsitz in Bettingen gewährleistet die Gemeinde Bettingen nach Massgabe dieser Ordnung eine angemessene Schulzahnpflege.

II. Umfang der Schulzahnpflege

§ 2

¹⁾ Die Schulzahnpflege umfasst unentgeltliche prophylaktische Massnahmen und entgeltliche Behandlungen von Zahnerkrankungen. Die Behandlungsberechtigung erlischt in der Regel mit dem zurückgelegten 16. Altersjahr am Ende des Kalenderjahres. ⁶⁾

²⁾ Die minimalen Leistungen richten sich nach § 4 der Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege (Zahnpflegeverordnung) vom 6. Dezember 2011. Sie umfassen insbesondere: ⁷⁾

- a) ⁸⁾ Die jährliche unentgeltliche Durchführung von gruppenprophylaktischen Massnahmen sowie allfällig sich daraus ergebende einmalige individuelle Beratung.
- b) In den Kindergärten mindestens einmal, höchstens dreimal jährlich Instruktionen über die Zahnreinigung und Informationen über die Kariesprophylaxe.
- c) ⁹⁾ Die jährliche unentgeltliche Kontrolle der Gebisse der schulpflichtigen Kinder. Diese Kontrollen sind obligatorisch.
- d) ¹⁰⁾ Ein unentgeltliches Übersichtsröntgenbild zur Erfassung von Nichtanlagen der Zähne sowie zwei unentgeltliche Bissflügelaufnahmen bis zur Schulentlassung.

^{2bis)} Die Untersuchung und notwendige Behandlung der erkrankten Zähne sowie von Stellungsanomalien der Zähne und des Kiefers, soweit eine erhebliche funktionelle Störung der Kaufunktion vorliegt, werden entgeltlich angeboten. ¹¹⁾

³⁾ Im Rahmen der öffentlichen Schulzahnpflege können auch Kleinkinder primärprophylaktisch und zahnärztlich betreut werden.

¹⁾ [SG 300.100.](#)

²⁾ [BeE 111.100.](#)

³⁾ Fassung vom 5. Dezember 2017, in Kraft seit 18. Dezember 2017 (KB 13.12.2017)

⁴⁾ Titel I: Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Titelziffern im ganzen Erlass.

⁵⁾ § 1 in der Fassung des GVB vom 23. 4. 2013 (wirksam seit 5. 5. 2013).

⁶⁾ Fassung vom 5. Dezember 2017, in Kraft seit 18. Dezember 2017 (KB 13.12.2017)

⁷⁾ § 2 Abs. 2 Einleitungssatz in der Fassung des GVB vom 23. 4. 2013 (wirksam seit 5. 5. 2013).

⁸⁾ § 2 Abs. 2 lit. a in der Fassung des GVB vom 23. 4. 2013 (wirksam seit 5. 5. 2013).

⁹⁾ Fassung vom 5. Dezember 2017, in Kraft seit 18. Dezember 2017 (KB 13.12.2017)

¹⁰⁾ Fassung vom 5. Dezember 2017, in Kraft seit 18. Dezember 2017 (KB 13.12.2017)

¹¹⁾ Eingefügt am 5. Dezember 2017, in Kraft seit 18. Dezember 2017 (KB 13.12.2017)

⁴ Die Behandlung darf nur im Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes durchgeführt werden. Notfallmassnahmen im Interesse des Kindes dürfen auch ohne vorgängige Einwilligung vorgenommen werden. ¹²⁾

§ 3 ¹³⁾ ...

III. Organisation ¹⁴⁾

§ 4 ¹⁵⁾ ...

§ 5 ¹⁶⁾ ¹⁷⁾

¹ Der Gemeinderat schliesst zur Durchführung der Schulzahnpflege einen Vertrag mit einem privaten Leistungserbringer ab. ¹⁸⁾

² Er kann die Schulzahnpflege auch ganz oder teilweise an das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt übertragen. ¹⁹⁾

³ Die Verträge unterstehen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

§ 6 ²⁰⁾ ...

IV. Tarifgestaltung

§ 7

¹ Die Kosten für die unentgeltlichen Prophylaxemassnahmen werden von der Gemeinde getragen.

§ 8 ²¹⁾

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten der behandelten Kinder tragen die Kosten für die entgeltliche Behandlung im Umfang des Basistarifs gemäss § 9.

§ 9

¹ Als Basistarife für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen gelten die Leistungskataloge (Zahnarzt- und Zahntechnikertarif) gemäss dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG). ²²⁾

² Angehörigen von wirtschaftlich schlechter gestellten Bevölkerungsgruppen werden je nach den finanziellen Verhältnissen (unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen) Reduktionen auf den Basistarif gewährt. ²³⁾

³ Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der zu gewährenden Reduktion im Rahmen eines Reglementes. ²⁴⁾

¹²⁾ § 2 Abs. 4 in der Fassung des GVB vom 23. 4. 2013 (wirksam seit 5. 5. 2013).

¹³⁾ § 3 aufgehoben durch GVB vom 23. 4. 2013 (wirksam seit 5. 5. 2013).

¹⁴⁾ Fassung vom 5. Dezember 2017, in Kraft seit 18. Dezember 2017 (KB 13.12.2017)

¹⁵⁾ § 4 aufgehoben durch GVB vom 23. 4. 2013 (wirksam seit 5. 5. 2013).

¹⁶⁾ § 5 in der Fassung des GVB vom 23. 4. 2013 (wirksam seit 5. 5. 2013).

¹⁷⁾ Titel aufgehoben durch GVB vom 5. Dezember 2017, in Kraft seit 18. Dezember 2017 (KB 13.12.2017)

¹⁸⁾ § 5 Abs. 1: Siehe hiezu Leistungsvereinbarung (Vertrag) zwischenn AAA Dent AG und der Einwohnergemeinde Bettingen sowie der Einwohnergemeinde Riehen betreffend Schulzahnpflege Bettingen und Riehen vom 29./28. 1. 2013, einzusehen bei den Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen oder unter <http://www.riehen.ch>, Stichwort "Schulzahnpflege".

¹⁹⁾ § 5 Abs. 2: Siehe hiezu Vertrag (Leistungsvereinbarung) zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Einwohnergemeinde Bettingen sowie der Einwohnergemeinde Riehen betreffend Schulzahnpflege Bettingen und Riehen vom 29./28./22. 1. 2013, einzusehen bei den Gemeindeverwaltungen Bettingen und Riehen oder unter <http://www.riehen.ch>, Stichwort "Schulzahnpflege".

²⁰⁾ Aufgehoben am 5. Dezember 2017, in Kraft seit 18. Dezember 2017 (KB 13.12.2017)

²¹⁾ § 8 in der Fassung des GVB vom 23. 4. 2013 (wirksam seit 5. 5. 2013).

²²⁾ § 9 Abs. 1 in der Fassung des GVB vom 23. 4. 2013 (wirksam seit 5. 5. 2013).

²³⁾ § 9 Abs. 2 in der Fassung des GVB vom 23. 4. 2002 (wirksam seit 24. 5. 2002).

²⁴⁾ § 9 Abs. 3 in der Fassung des GVB vom 23. 4. 2002 (wirksam seit 24. 5. 2002).

V. Ausführungsbestimmung ²⁵⁾

§ 10 ²⁶⁾

¹ Der Gemeinderat regelt alles Weitere in einem Reglement.

VI. Inkrafttreten

§ 11 ²⁷⁾

¹ Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Januar 1995 wirksam.

²⁵⁾ Titel V in der Fassung des GVB vom 23. 4. 2013 (wirksam seit 5. 5. 2013).

²⁶⁾ § 10 in der Fassung des GVB vom 23. 4. 2013 (wirksam seit 5. 5. 2013).

²⁷⁾ Titel aufgehoben durch GVB vom 5. Dezember 2017, in Kraft seit 18. Dezember 2017 (KB 13.12.2017)